



Betriebliche Gesundheitsförderung

Rückwirkend ab dem Kalenderjahr 2008 können Leistungen des Arbeitgebers, die den allgemeinen Gesundheitszustand seiner Arbeitnehmer verbessern sollen, bis zu einer Höhe von 500 EUR im Kalenderjahr steuerfrei gestellt werden.

Begünstigte Aufwendungen

Steuerbefreit werden Maßnahmen, die bezüglich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen der §§ 20 und 20a SGB V entsprechen, wie z. B.

<ul style="list-style-type: none">• Kurse zur Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparates• Ernährungsberatung sowie gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung zur Vermeidung stressbedingter Gesundheitsrisiken	<ul style="list-style-type: none">• Kurse zur Stressbewältigung und Entspannung zur Vermeidung stressbedingter Gesundheitsrisiken• Maßnahmen gegen Suchtmittelkonsum• Kurse zur gesundheitsgerechten Führung von Mitarbeitern
---	---

Neben eigenbetrieblichen gesundheitsfördernden Maßnahmen des Arbeitgebers sind auch Zuschüsse des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, die der Arbeitnehmer für begünstigte Maßnahmen verwendet, steuerfrei.

Nicht begünstigt sind Aufwendungen für die Übernahme bzw. Kostenbeteiligung von Mitgliedsbeiträgen für Sportvereine und Fitnessstudios durch den Arbeitgeber. Strittig ist, ob die Steuerfreiheit zu bejahen ist, wenn die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio allein den Zweck hat, an einer förderfähigen Maßnahme teilzunehmen.

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Maßnahmen, die der Arbeitgeber zur Gesundheitsförderung seiner Mitarbeiter ergreift, zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Eine Gehaltsumwandlung ist somit steuerlich nicht begünstigt.

Bei Zuschusszahlungen des Arbeitgebers ist es nicht erforderlich, dass die Zahlung unmittelbar an den Erbringer der gesundheitsfördernden Maßnahme erfolgt. Dabei ist zu beachten, dass der Zeitraum zwischen Zuschusszahlung an den Arbeitnehmer und Rechnungsausgleich durch den Arbeitnehmer nicht mehr als 6 Monate betragen sollte.

Bei einem Arbeitgeberwechsel im Laufe eines Kalenderjahres kann dieser Freibetrag sowohl vom alten als auch vom neuen Arbeitgeber voll ausgeschöpft werden. Nach Meinung im Schrifttum ist auch ein Zweitarbeitsverhältnis begünstigt.

Nachweispflicht

Bei eigenbetrieblichen gesundheitsfördernden Maßnahmen sind die teilnehmenden Arbeitnehmer auf der Rechnung des Erbringers der Maßnahme zu vermerken. Die Rechnung wird dann zu den Buchführungsunterlagen genommen.

Bezuschusst der Arbeitgeber gesundheitsfördernden Maßnahmen des Arbeitnehmers, muss der Arbeitnehmer einen entsprechenden Nachweis vorlegen, aus dem die Höhe sowie die Art der Maßnahme erkennbar sind. Dieser Nachweis ist zu den Lohnunterlagen zu nehmen.